

	Bekanntmachung	
---	-----------------------	--

Bereitstellungsdatum:
18. Dezember 2021

**3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021
zur Satzung der Stadt Ibbenbüren vom 11.12.2017
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß
§ 64 Landeswassergesetz NRW**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWL -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung

1. § 4 enthält folgende Neufassung

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr ist die Flächengröße des Grundstücks in Quadratmeter gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW. Die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung werden gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 %

auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind. Befestigte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Der Umfang der befestigten und unbefestigten Fläche der Grundstücke wird ermittelt auf der Grundlage der Daten aus der Niederschlagswassergebührenerhebung der Stadt Ibbenbüren sowie aus der Auswertung von Luftbildern des Gemeindegebietes der Stadt Ibbenbüren. Die Stadt Ibbenbüren kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen vom Gebührenpflichtigen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt Ibbenbüren im Wege der Schätzung ermittelt. Sofern die der Veranlagung zugrundeliegenden Flächendaten von den tatsächlichen Flächen vor Ort abweichen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Stadt Ibbenbüren binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides mitzuteilen.
- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige (= unbefestigte) Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Die Veränderung wird ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.

2. § 5 erhält folgende Neufassung

Gebührensatz

- (1) Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/ Einzugsgebiet:

Unterhaltungsverband	Flächenart	
	befestigt	übrige
	Gebührensatz in € je qm	
Ibbenbürener Aa	0,005260	0,000117
Recker Aa	0,029609	0,000243
Bevergerner Aa	0,064852	0,000220
Düte	0,048048	0,000231
Hörsteler Aa	0,017819	0,000214
Hopstener Aa	0,266596	0,000253
Mettinger Aa	0,023391	0,000206

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1345 ff.), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

- **3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021 zur Satzung der Stadt Ibbenbüren vom 11. Dezember 2017 zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW**

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 15. Dezember 2021

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer